

1. Karate-Verein Langen e.V. – Satzungsänderung 2022

Information an die Mitglieder des 1. Karate-Verein Langens zur geplanten Satzungsänderung 2022.

Übersicht aller Änderungen

Paragraph	Alte Version	Neue Version	Kommentar
§ 4 (3)	Der Wechsel zwischen dem Status eines ordentlichen und eines passiven Mitgliedes muss dem Vorstand bis spätestens zum 01. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres.	Der Wechsel zwischen dem Status eines ordentlichen und eines passiven Mitgliedes muss dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam mit Beginn des nächsten Quartals.	Flexiblerer Wechsel in die passive Mitgliedschaft.
§ 5 (2)	Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Quartalsende wirksam, wenn die Erklärung bis 6 Wochen zum Quartalsende beim Vorstand eingeht. Der Verein behält sich vor, etwaige für den Austretenden getätigten Auslagen von diesem zurückzufordern.	Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Quartalsende wirksam, wenn die Erklärung bis 2 Wochen zum Quartalsende beim Vorstand eingeht. Der Verein behält sich vor, etwaige für den Austretenden getätigten Auslagen von diesem zurückzufordern.	Kürzere Kündigungsfrist. Von 6 auf 2 Wochen zum Quartalsende.
§ 8 (3)	Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren. Sollte in begründeten Ausnahmefällen ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag selbständig bezahlen, erhöht sich der zu zahlende Betrag vierteljährlich um eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.	Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren.	Durch Selbstzahler entsteht ein hoher Aufwand hinsichtlich der Nachverfolgung und Überprüfung eingegangener Zahlungen, deshalb nur noch per Bankeinzug.
§ 10	Er wird ergänzt und teilt sich die Arbeit mit: e) dem Technischen Leiter f) dem Pressewart g) dem Jugendwart h) dem Materialwart.	Er wird ergänzt und teilt sich die Arbeit mit: e) dem Pressewart f) dem Jugendwart	Aufgaben des Technischen Leiters und Materialwartes werden von Trainerinnen und Trainern übernommen.

§ 10 (3)	Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	Dauer von 2 auf 4 Jahren angehoben, da alle 2 Jahre neue Wahlen einen größeren Aufwand bedeutet.
§ 14 (2)	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Der Termin soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres liegen. Der Vorstand beruft sie ein, indem er mindestens zwei Wochen vor dem Termin eine Anzeige in dem regionalen Presseorgan: "Langener Zeitung (Amtsverkündungsblatt für Langen und Egelsbach)", veröffentlicht. Dabei soll die Tagesordnung bereits bekannt gegeben werden.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Der Termin soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres liegen. Der Vorstand beruft sie ein, indem er mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Termin und die Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitteilt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.	Anpassung an neue Medien. Geldeinsparung für die Anzeige in der Zeitung
§ 15	Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.	Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.	Mindestanzahl der Kassenprüfung auf 1x pro Jahr gesetzt.